



SITZUNGSVORLAGE
B 2013/200/2756

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzmanagement 20.30.00	15.05.2013	

Willi Höpker

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	10.06.2013
Rat	Entscheidung	08.07.2013

Gemeidefinanzierungsgesetz 2013 - Erhebung einer Verfassungsbeschwerde und einer Klage

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Oelde erhebt vor dem Verwaltungsgericht Münster Klage gegen den Zuwendungsbescheid vom 22. April 2013 zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2013.
2. Die Stadt Oelde schließt sich der Verfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2013 an.

Sachverhalt:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 06.05.2011 hat die Stadt Oelde gemeinsam mit 45 weiteren Kommunen Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2011 erhoben. Zudem hat die Stadt gegen den Zuweisungsbescheid, der auf Grundlage des GFG 2011 ergangen ist, Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben.

Das Klageverfahren ist im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde vom Verwaltungsgericht Münster zunächst ausgesetzt worden. Im Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW werden derzeit die wechselseitigen Argumente in Schriftsätzen ausgetauscht. Das Land NRW hat auf die Beschwerdebegründung der Kommunen mittlerweile geantwortet, die Antwort wird bei der beauftragten Kanzlei Wolter Hoppenberg und dem Gutachter

derzeit ausgewertet.

Die Kernargumente der Verfassungsbeschwerde sind folgende:

- Das Land NRW stellt den Kommunen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs einen seit dem Haushaltsjahr 1986 unveränderten Verbundsatz (prozentualer Anteil an Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer) von 23 % zur Verfügung. Dies steht in einem krassen Missverhältnis zu den bei den Kommunen seither zu verzeichnenden Kostensteigerungen. Angesichts der den Kommunen insbesondere im Sozialbereich obliegenden Auf- und Ausgabenlast, wird deren verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf eine den Aufgaben angemessene Finanzausstattung massiv verletzt. Dies trifft alle Kommunen in NRW gleichermaßen.
- Das Land hat bei der Ermittlung der kommunalen Finanzbedarfe den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten und methodische Fehler begangen. Bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe werden die tatsächlichen Hebesätze zu Grunde gelegt, die Berechnung der Steuerkraft hingegen erfolgt nach normierten (einheitlichen fiktiven) Hebesätzen. Hierdurch kommt es zu einer dauerhaften Benachteiligung der Gemeinden, die zunächst die niedrigeren Hebesätze aufgewiesen haben.

Das Land zahlt zudem an kreisfreie Städte und Kreise Ausgleichsleistungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose. Diese werden bei der Berechnung der Steuerkraft nicht berücksichtigt, gleichzeitig jedoch als tatsächliche Ausgabe in den Bedarf eingerechnet. Hierdurch wird den kreisfreien Städten ein zusätzlicher Bedarf attestiert, der überhaupt nicht besteht, weil er ja bereits durch Ausgleichszahlungen aus der Grundsicherung für Arbeitslose gedeckt wird. Es entsteht eine erhebliche Umverteilung im kommunalen Finanzausgleich zu Ungunsten der kreisangehörigen Gemeinden.

- Die ohnehin zu knapp bemessene Finanzausgleichsmasse wird zudem in verfassungswidriger Weise verteilt. Z.B. erhielten Kommunen im Jahr 2011 aufgrund des Soziallastenansatzes von 9,6 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 5.700 € je Bedarfsgemeinschaft. Der gesamte direkte und indirekte Zuschussbedarf lag jedoch bei rund 4.350 € je Bedarfsgemeinschaft. Bei mehr als 830.000 Bedarfsgemeinschaften in NRW wird durch das GFG 2011 somit ein Betrag von 1,1 Mrd. € fehlgeleitet. Der Soziallastenansatz führt zu einer drastischen Übernivellierung der Belastungen pro Bedarfsgemeinschaft.

Die vollständige Begründung der Beschwerde ist im Internet in der Parlamentsdatenbank des Landtags unter

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-17.pdf>

abzurufen.

Mit gleicher Intension hat die Stadt Oelde gem. Ratsbeschluss vom 25.02.2013 Klage gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 erhoben (s. Ratsvorlage Nr.: B 2013/2/2648). Die Verfassungsbeschwerde soll in den kommenden Wochen eingereicht werden.

Der Bürgermeister beabsichtigt, analog zum GFG 2011 und 2012 auch gegen das GFG 2013 Verfassungsbeschwerde zu erheben. Die Beschwerdefrist gegen das Gesetz beträgt ein Jahr, läuft also am 20.03.2014 ab. Die Verfassungsbeschwerde soll wegen der nahezu identischen Begründung noch zeitgleich mit der Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2012 erhoben werden.

Die Verfassungsbeschwerde wird von der Rechtsanwaltskanzlei Wolter-Hoppenberg aus Hamm vorbereitet. Dem Verfahren 2012 haben sich bisher 74 Kommunen aus NRW angeschlossen, davon 60 bei der Kanzlei Wolter-Hoppenberg.

Die Klagefrist gegen den Zuweisungsbescheid betrug einen Monat ab Bekanntgabe, endete also am 22.05.2013. Zur Wahrung der Rechte wurde fristwährend Klage erhoben. Sollte der Rat gegen eine Klageerhebung entscheiden, kann diese zurückgenommen werden.

Aufgrund der zum Verfahren aus den Jahren 2011/2012 im Wesentlichen inhaltsgleichen Klagebegründung entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Rechtsanwaltsgebühren oder Gutachterkosten. Die Verfassungsbeschwerde selbst ist kostenfrei. Für die Klage vor dem Verwaltungsgericht entstehen Gebühren abhängig vom Streitwert. Vorläufig festgesetzt wurde 2011 ein Streitwert von 8.000 €, die Gerichtsgebühren lägen danach bei rund 500 €. Diese hat die unterliegende Partei zu tragen. Sofern die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wird, kann die Klage zur Reduzierung von Kosten noch vor Beginn der Verhandlung zurückgenommen werden. Haushaltsmittel stehen planmäßig zur Verfügung.